

# Nach Ägypten exportieren/aus Ägypten importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

## Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#).

## Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

## Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die ersten [Schritte in den Export](#).

## Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

## Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

## Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Ägypten.

## Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

## Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol.](#)

## Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt.](#)

## Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

## Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsnachweise](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Restriktionen](#)
- [Artenschutz](#)

## Importbestimmungen

Die Importbestimmungen werden seit 2015 stetig Ägypten verschärft. Zusätzlich werden Prüfungen der Dokumente genauer gehandhabt. Die Regelungen der Zollbehörde und der weiteren involvierten Behörden ändern sich ständig bzw. werden diese in Praxis teilweise unterschiedlich gehandhabt. Es wird regelrecht daran gearbeitet Importe zu reduzieren.

## Vorabregistrierung von Frachtinformationen - Advance Cargo Information (ACI) System

Das Advance Cargo Information (ACI) System ist das neue ägyptische Zollprozedere zur verpflichtenden Vorabregistrierung von Frachtinformationen, das seit 1.10.2021 in Kraft getreten ist. In seiner Vollausbaustufe soll das ACI-System eine komplette digitale Zollabwicklung gewährleisten. Vom ACI-System ist jeder ausländische Exporteur betroffen und somit auch für alle österreichischen Exportunternehmen umfasst.

Die entsprechenden umfangreichen aktuellen Informationen finden Sie auf [WKÖ.at](#) unter "[Verpflichtende Vorabregistrierung von Frachtinformationen für Exporte nach Ägypten](#)".

## Verpflichtende Registrierung von Produktionsstätten beim Export nach Ägypten

Seit 2004 müssen sich ausländische Hersteller beim Export gewisser Waren bei der General Organization for Export & Import Control - GOEIC registrieren lassen. Anfangs betraf dies nur die Exporteure von Textilien und Bekleidung. Im Rahmen des verschärften Devisenkontrollregimes und des Schutz der ägyptischen Industrie wurden die betroffenen Produktgruppen aber immer weiter ausgedehnt. Vor dem Import dieser genau bestimmten Waren ist also eine Registrierung bei GOEIC in das Register 43 notwendig (daher wird dies auch Dekret 43-Verfahren genannt. Die Registrierung bei der Behörde muss durch einen legalen Vertreter der Firma bzw. dem Inhaber der Handelsmarke (bzw. dessen autorisierten Vertreters) mitsamt umfangreicher Dokumente erfolgen. Hierbei wird unterschieden, ob sich ein Hersteller oder Inhaber einer Handelsmarke registrieren möchte.

Der Prozess hat sich in den vergangenen Jahren als äußerst langwierig dargestellt und in der Regel bis zu einem Jahr in Anspruch genommen. Der Prozess war grundlegend in zwei Teile unterteilt:

1. Registrierungsphase bei GOEIC
2. Bestätigung der Registrierung durch den Minister of Trade und Industry

Dieser Prozess wurde nun vereinfacht. Gemäß Dekret 195/2022, das am 31.03.2022 veröffentlicht wurde, erfolgt die Eintragung eines Unternehmens und seiner Produktionsstätte in das Dekret 43-Register, sobald die vollständigen Unterlagen bei GOEIC eingereicht wurde. Der Nachweises über die Registrierung soll innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen vom Tag der vollständigen Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolge. Die Bestätigung der Registrierung durch den Minister of Trade und Industry ist ab sofort nicht mehr notwendig. Dies gilt für alle neuen Einreichungen ab dem 01.04.2022. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge müssen noch nach dem alten zweistufigen System abgeschlossen werden.

Die zur Registrierung benötigten Dokumente können künftig direkt über die Botschaften und Konsulate der jeweiligen Länder eingereicht werden. Für österreichische Unternehmen übernimmt das gerne das AußenwirtschaftsCenter Kairo. Kontaktieren Sie uns gerne via [kairo@wko.at](mailto:kairo@wko.at).

Sollten Dokumente ein spezifisches Gültigkeitsdatum haben, so müssen diese innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen ab dem Ablaufdatum vorgelegt werden.

Die aktuellen Registrierungen und Stornierung im Dekret 43-Register werden monatlich in der offiziellen Egyptian Gazette sowie auf der Website der General Organization for Export and Import Control – GOEIC veröffentlicht.

Gemäss Dekret 43/2016, Dekret 44/2019 und Dekret 507/2021 gibt es derzeit 30 betroffenen Warengruppen, deren Handelsfreigabe davon abhängig ist, dass sie von registrierten Fabriken hergestellt oder von Unternehmen importiert werden, die Eigentümer der Marke sind oder deren Vertriebsrechte besitzen. Melden Sie sich gerne beim AußenwirtschaftsCenter Kairo via [kairo@wko.at](mailto:kairo@wko.at), um jeweils die genauen HS-Codes zu erhalten:

- Milch und Milchprodukte (außer Babymilch) für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Obstkonserven und Trockenfrüchte für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Öl und Fett für den Einzelhandel, nicht größer als in 5-kg-Verpackungen
- Schokolade und Schokolade und Kakaohaltige Lebensmittel für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Zuckerwaren
- Teigwaren und Lebensmittel aus Frühstücksflocken, Brot und Backwaren (außer leere Kapseln für pharmazeutische Zwecke)
- Fruchtsäfte für den Einzelhandel, in weniger als 10 kg abgepackt
- Natürliches-, Mineral-, Sodawasser und alkoholfreie Getränke

- Make-up, Kosmetika, Mund- und Zahnpflegeprodukte, Deodorants, Pflegeprodukte und Parfüms
- Seifen und grenzflächenaktive Präparate zur Verwendung als Seife in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- Tafelgeschirr, Besteck und Küchengeräte
- Badewannen, Spülbecken, Waschbecken, Toiletten, Toilettensitze und deren Deckel sowie ähnliche Artikel für den Sanitärbereich
- Toilettenpapier, Kosmetikpapier, Windeln und Hand- und Tischtücher
- Boden- und Wandfliesen
- Glasartikel: Tafelglas, Glasartikel für die Küchegebrauch
- Bewehrungsstahl
- Haushaltsgeräte (Herde, Kühlschränke, Klimaanlage, Ventilatoren, Waschmaschinen, elektrische Wasserboiler, Grillgeräte, Fernseher, Radios etc.)
- Wohn- und Büromöbel
- Fahrräder, Motorräder
- Uhren und Armbanduhren
- Wohnbeleuchtungen
- Kinderspielzeug
- Kleidung und Textilien, Möbelstoffe außer Schutzkleidung, Tauchkleidung und Kleidung für den medizinischen Bereich
- Teppiche, Boden- und Wandbeläge, textile und nicht-textile Teppiche
- Schuhe
- Koffer
- Verpackungsmaterialien
- Rasierklingen und Haarprodukte
- Telefongeräte
- Reißverschlüsse

Der Produzent der Ware bzw. sein rechtlicher Vertreter kann sich im Falle von Zweifel seitens der ägyptischen Behörde an der Korrektheit der vorgelegten Dokumente und auf dessen Antrag einer Inspektion durch ein technisches Team unterziehen. Dieses soll sicherstellen, dass Sicherheits- und Gesundheitsstandards sowie die Richtlinien der International Labour Organisation eingehalten werden.

Für Firmen im Textilsektor mit Sitz in der EU kommt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren zur Anwendung, wobei die Bekanntgabe von Firmendaten und Markennamen sowie der Nachweis eines ISO Qualitätszertifikats für den Produktionsstandort ausreichen.

Es gilt nun auch das vereinfachte Meldeverfahren für jene, außerhalb der EU gelegenen Produktionsstandorte, falls diese Tochterunternehmen von EU-Textilbetrieben sind sowie Bekleidung und Textilien unter einem Markennamen herstellen, der im Besitz eines EU-Unternehmens ist. Dieser Produktionsstandort muss den Nachweis eines Qualitätskontrollsystems erbringen. Das GOIEC akzeptiert dafür Zertifikate all jener Stellen, die vom National Accreditation Body (NAB) des jeweiligen Landes anerkannt werden. Das NAB wiederum muss Mitglied des International Accreditation Forum sein. Weitere Informationen unter [www.iaf.nu](http://www.iaf.nu).

## Warenverschiffung nach Ägypten - Inspektion vor Verschiffung

Importe von vielen Waren in Ägypten unterliegen einer Inspektion vor Verschiffung der Ware (Pre Shipment Inspection, PSI). Per Dekret 991-2015 des Handels- und Industrieministeriums gilt diese Neuerung ab der Veröffentlichung des Dekretes und somit seit 30.12.2015. Ausgenommen sind Produkte von Firmen, welche eine Eintragung in der White Liste bei der General Organisation for Export und Import Control - GOEIC gemäß Artikel 94 aus 770/2005 vorweisen können.

### Betroffene Produkte sind

- Milch und Milchprodukte für den Einzelhandel
- Obstkonserven und Trockenfrüchte für den Einzelhandel
- Öl und Fett für den Einzelhandel
- Schokolade und Schokolade und Kakaohaltige Lebensmittel für den Einzelhandel
- Zuckerwaren
- Teigwaren und Lebensmittelbestandteile für Frühstücksflocken, Brot und Backwaren
- Fruchtsäfte für den Einzelhandel
- Natürliches-, Mineral- und Sodawasser
- Make-up, Kosmetika, Oral- und Zahnpflegeprodukte, Deodorant, Pflegeprodukte und Parfümbestandteile
- Seife und Tense die als Seife benutzt werden für den Einzelhandel
- Bodenbeläge
- Geschirr, Besteck und Küchengeschirr
- Badewannen, Spülbecken, Waschbecken, Toiletten, Toilettensitze und deren Deckel
- Toilettenpapier, Kosmetikpapier, Windeln und Handtücher
- Kacheln und Fliesen für den Hausgebrauch
- Glasgeschirr
- Armierungseisen
- Haushaltsgeräte (Herde, Fritteusen, Klimaanlage, Ventilatoren, Waschmaschinen, Mixergeräte und Heizungen)
- Haus- und Büromöbel
- Regelmäßige Fahrräder, Motorräder und Motorfahrräder
- Uhren

- Leuchtgeräte für den Hausgebrauch
- Spielzeuge

Detaillierte Informationen zu den Produkten bzw. etwaiger Eingrenzungen und Definitionen werden laufend nachjustiert.

Die anerkannten ausländischen Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstellen sind laut GOIEC:

- Cotecna
- SGS
- Intertek
- Bureau Veritas
- Group ViTASAN / Applus / EGESCOQuality
- China Certification & Inspection Group (CCIC)
- TÜV Rheinland

Gemäß GOIEC kontaktiert der Importeur die Inspektionsfirma in Ägypten und diese macht mit dem Counterpart im Ausland einen Termin zur Inspektion.

## Gebrauchte Waren

Die Einfuhr von gebrauchten Waren, ausgenommen Maschinen und Ersatzteile, ist an bestimmte Bedingungen und Genehmigungen gebunden. Eine in den letzten Jahren beträchtlich ausgeweitete Liste führt jene Produkte an, die vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr einer kostenpflichtigen und oft zeitaufwendigen amtlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden.

## Temporäre Einfuhrbestimmungen

Ägypten ist nicht Teil des Carnet ATA Verfahrens, weshalb der temporäre Einfuhr von Waren herausfordernd ist.

In den meisten Fällen übernimmt der lokale Partner die Garantieerklärung für die vorübergehend eingeführten Werkzeuge bzw. Ausrüstung, wobei dieser ein an die Zollbehörde gerichtetes Schreiben in arabischer Sprache ausstellt, in dem der Zweck der Einfuhr und die Waren samt genauer Beschreibung angeführt werden. Es muss auch angegeben sein, wofür und wo bzw. für welches Projekt die Waren verwendet werden. Gleichzeitig bürgt die ägyptische Firma/Behörde in diesem Schreiben für die Wiederausfuhr der Geräte bzw. Ausrüstungen.

**Es müssen die Rechnung, Packliste und Frachtbrief in allen Angaben genau übereinstimmen, was Inhalt der Ware plus sämtliches Zubehör anbelangt.**

Die Werkzeuge und eventuell jedes einzelne, zusätzliche Teil oder Zubehör (z.B. Kabeln, Stecker etc.) muss genau beschrieben und auf der Packliste angegeben sein. Sollten Flüssigkeiten dabei sein, bedürfen diese aus derzeit geltenden strengen Sicherheitsvorschriften spezieller Einfuhrgenehmigungen und Inspektion auf Gefährlichkeit bzw. Explosionsgefahr, bevor diese frei gegeben werden. Auch die Flüssigkeiten müssen genaue Angaben über Inhalt, Zusammensetzung, Gefahren und Anwendungsgebiete aufweisen. Diese Angaben müssen auf den Behältern aufscheinen.

Zur Vermeidung von langwierigen Auslöseprozeduren und Stand- sowie Auslösegebühren empfehlen wir unbedingt, dass der lokale Spediteur vor Verschiffung der Waren mit Kopien der Unterlagen bei der zuständigen Zollbehörde bzw. der unten angeführten Kontaktstelle abstimmt, wie die Freigabe der Lieferung zur temporären Einfuhr am besten und schnellsten abgewickelt werden kann. Es empfiehlt sich auch abzuklären, ob für den Zollagenten beglaubigte Vollmachtschreiben ausgestellt werden müssen, oder ob ohnehin Generalvollmachten vorliegen.

**Die Wiederausfuhr der Werkzeuge sollte innerhalb von sechs Monaten sein.**

Falls Ihr lokaler Partner keine Garantieerklärung bereitstellen möchte, gibt es auch zwei andere Alternativen:

1. Sie bezahlen den vollen Zollwert (in bar) der eingeführten Ausrüstung (Prozentsatz und Wert bestimmt der Zoll); bei Abreise und Ausfuhr der Ausrüstung wird Ihnen der Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr des Zolls rückerstattet. Aus bürokratischen Gründen verläuft die Rückvergütung von entrichteten Steuern und Abgaben sehr langwierig. Kalkulieren Sie bitte auch genügend Zeit für die Prozedur der Rückerstattung und Kontrolle der Ausrüstung ein. Wir halten fest, dass der Zoll die Wiederausfuhr jedes einzelnen Stückes prüft und bei Fehlen eines Stückes der entsprechende Zollbetrag plus Mehrwertsteuer (VAT) in Abzug gebracht wird. Den als Kaution zu hinterlegenden Geldbetrag kann man im Vorhinein nicht berechnen. Dies wird erst anlässlich der Einfuhr von der Zollbehörde bei Inspektion der Ausrüstung und Vergleich mit der Aufstellung in der Warenliste anhand von internen Listen berechnet.
2. Sie hinterlegen bei Ankunft am Zollamt eine Bankgarantie, die Sie anlässlich der Ausfuhr der gesamten Geräte wieder zurückbekommen. Eine Liste der gesamten Ausrüstung muss beigelegt sein (Bezeichnung, Anzahl, Seriennummer, Marke, Beschreibung, Wert, etc.)

**Anmerkung zu Bankgarantien:**

**Folgende Formulierung ist erforderlich:** "The bank will pay the Egyptian Customs the fees requested if the accompanying persons of (Name ....), Austria, did not re-export the equipment at the end of their mission".

Diejenige Bank in Österreich, die die Bankgarantie übernimmt, muss in einem in englischer oder arabischer Sprache verfassten Brief an die ägyptische Zollbehörde (Director of the Cairo Airport Customs Authority) bestätigen, dass sie die Begleichung der auf den Gesamtwert der Geräte (Betrag des Wertes angeben) anfallenden Zölle und Steuern übernimmt, im Falle, dass die Ausrüstung nicht wieder ausgeführt wird. Weiteres muss die

österreichische Bank unbedingt eine anerkannte Korrespondenzbank oder eine Filiale in Ägypten haben, damit im Falle der Nichtwiederausfuhr die Zollbehörde darauf zurückgreifen kann.

Normalerweise stellt die Ausstellung eines Garantiebriefes eine Routinetransaktion für die Bank in Österreich dar. Der im Brief erwähnte Wertbetrag entspricht dem Gesamtwert der Ausrüstung, welche anlässlich der Einreise vorübergehend eingeführt wird. Sie müssten für die Ausstellung des Garantiebriefes ein Exemplar der Liste der Geräte der Bank überlassen.

Gemäß Auskunft der Zollbehörde in Alexandria **muss der Container mit dem Werkzeug von einem Ursprungszeugnis begleitet sein**, auch wenn diese Lieferung nicht zu Handelszwecken eingeführt wird.

Zu den Kosten bzw. Gebühren im Rahmen einer temporären Einfuhr verfügt das AußenwirtschaftsCenter Kairo über keine Angaben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich diesbezüglich über Ihren Spediteur bzw. dessen lokalen Partner in Ägypten zu informieren.

## Zollbestimmungen

Der ägyptische Zolltarif folgt dem **Harmonisierten System (HS)**. Die Zollsätze wurden zuletzt 2018 für einige Importwaren drastisch erhöht, um die lokale Produktion zu schützen. Generell bewegen sich die Zollsätze innerhalb der sechs geltenden Zolltarifstufen zwischen 5 und 60 %, bis auf einige Ausnahmen wie z.B. Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge mit hohem Hubraum.

Mit 1. Juni 2004 ist das **Assoziationsabkommen** zwischen der **Europäischen Union und Ägypten** offiziell in Kraft getreten. Ziel dieses Abkommens ist die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EU und Ägypten mit einer Übergangsperiode von 15 Jahren. Den Text, samt Anhängen und Protokollen des Abkommens findet man bei [EUR-Lex](#). Seit Inkrafttreten dieses Abkommens werden **gegenseitige Zollpräferenzen** angewendet. Dies beinhaltet einen **stufenweisen Zollabbau** zugunsten von Ursprungswaren der Europäischen Union beziehungsweise Ägyptens. Inzwischen sind die meisten präferierten Waren ab 2016 zollfrei. Eine detaillierte Aufstellung der Warengruppen nach Zolltarifnummern und deren Anpassungszeitraum bis zum Zollabbau findet man ebenfalls unter oben angegebenem Link.

Investitionsgüter und Vormaterialien für Joint Ventures und Vormaterialien für Montagewerke kommen unter Umständen in den Genuss von Zollbegünstigungen.

## Sonstige Einfuhrabgaben

**Mehrwertsteuer (Value Added Tax):** Die Einfuhrumsatzsteuer wird bei Importwaren vom verzollten cif-Wert berechnet und beträgt im Allgemeinen 14%. Der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der ägyptische Importeur. Für bestimmte Waren gelten niedrigere Sätze von 8% Ausgenommen sind lediglich unter anderen Grundnahrungsmittel, Agrarprodukte, Medikamente, Babymilch und Rohstoffe.

## Muster

**Warenmuster ohne Wert und Werbematerialien**, die von ausländischen Lieferfirmen an ägyptische Vertreter und Importeure geschickt werden, sind an sich vom Zoll ohne weiteres zur Einfuhr abzufertigen. Werbematerialien sind mit der Firma des Lieferanten und dem Vermerk "Not for sale. For advertising purposes only." zu kennzeichnen; es gelten auf den Empfänger bezogene Jahreswertgrenzen. Hinsichtlich **Import von Bekleidung**, darunter fallen auch Werbe-T-Shirts und Werbekappen, sind Importbeschränkungen zu beachten. **Filme** müssen der staatlichen Zensur gestellt werden. In der Praxis ist die Auslösung von Mustern und Werbematerialien aus dem Zoll kompliziert und zeitaufwendig, dass viele Empfänger die Sendung gar nicht annehmen beziehungsweise den vollen Zoll zahlen.

Bei **Postsendungen von Warenmustern** mit Handelswert sind die Einfuhrabgaben zu entrichten. Ersatzteile und Zubehör sind grundsätzlich immer zu verzollen, weil mit deren Reexport nicht gerechnet wird.

## Geschenke

Geschenksendungen sind ohne weiteres zum freien Verkehr abzufertigen, wenn sie als solche **deklariert** sind und nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Sendungen mit einem Wert über 1.000 US-Dollar werden hinsichtlich Importabwicklung als Handelssendung betrachtet.

## Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen erfordern eine internationale Paketkarte, drei Zollinhalteerklärungen (Englisch oder Französisch) und eine Handelsrechnung. Das Höchstgewicht beträgt 20 kg. Bei Postsendungen aller Art ist oft mit großen Verzögerungen beziehungsweise Unregelmäßigkeiten in der Zustellung zu rechnen, es ist daher ein Versand mit Expresskurierdiensten empfehlenswert.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Auf der Verpackung sind **fest angebracht, leserlich und unverwischbar** (für Waren, die zum Zweck des Handels importiert werden) in **arabischer Sprache** die Firma des Herstellers, die Bezeichnung des Produkts und das Ursprungsland anzugeben.

Für Lieferungen, die direkt an den Endverbraucher versendet werden, kann die Ursprungskennzeichnung auf Englisch durchgeführt werden.

Auf **Maschinen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen** sind diese Angaben zusätzlich auch direkt anzubringen. Die Verwendung der arabischen Sprache ist nicht erforderlich, wenn die Maschinen direkt an den Endkunden/Projekt geliefert werden. Des Weiteren müssen auf Maschinen und Geräten die technischen Spezifikationen mittels fest haftender Plakette angebracht werden. Ferner ist eine Broschüre mit einer technischen Zeichnung, einer Gebrauchsanleitung und Sicherheitshinweisen in arabischer Sprache beizulegen.

Bei **Ersatzteilen** muss **jedes einzeln verpackte Teil** mittels Etikette auf deren Verpackung gekennzeichnet sein.

Handelt es sich um **Lebensmittel**, müssen am Produkt auch in arabischer Sprache Markenname, Erzeuger, Ursprungsland, Importeur (samt Anschrift und Telefonnummer), Inhalt, Gewicht, Zusammensetzung, Datum der Erzeugung und Aufbrauchfrist angeführt werden. Aufbrauchfristen sind durch Verordnung vorgegeben. Ist im Zeitpunkt der Einfuhr schon mehr als die halbe Aufbrauchfrist abgelaufen, wird die Ware zurückgewiesen.

Für eine Reihe von Produkten, z.B. Fleisch und Textilien, gelten besondere Kennzeichnungs-Vorschriften.

**Es wird empfohlen, vor Versendung der Exportware die Importbestimmungen und insbesondere die Kennzeichnungsvorschriften genau mit Ihrem Partner oder Importeur in Ägypten abzustimmen.**

Bei unzureichender Kennzeichnung der Ware wird für Waren EU-Ursprungs der volle Zollsatz verrechnet, auch wenn diese normalerweise begünstigten Zollsätzen unterliegen würden. Um Streitigkeiten und Entschädigungszahlungen seitens des Importeurs bzw. hohe Lagergebühren und Zeitverlust zu vermeiden, lassen Sie sich die für Ihre Lieferungen zutreffenden Importvorschriften schriftlich von Ihrem Partner bestätigen.

Warenlieferungen EU-Ursprungs, die im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens von begünstigten Zolltarifen profitieren (meistens 0 %) kommen nur in den Genuss der Zollreduktion, wenn die Ware ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Sollte die Ursprungskennzeichnung einer Lieferung nicht vorschriftsmäßig erfolgen, wird für diese der volle Zollsatz (Normalzollsatz) angewendet. Hinzu kommt eine Mehrwertsteuer im Ausmaß von 14% .

Eine Liste der Waren, auf die ein reduzierter Prozentsatz bzw. keine Mehrwertsteuer eingehoben wird liegt am AußenwirtschaftsCenter Kairo auf.

Die Anwendung des den Warenverkehr für **Verpackungsholz** regelnde FAO ISPM Standard Nr. 15 hat seit 1. Oktober 2005 Gültigkeit und ist gemäß Auskunft des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums in Kraft. Demnach müssen alle in Ägypten ankommenden Holzverpackungen aus allen Ländern gemäß ISPM Standard Nr. 15: „Guidlines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade“ behandelt (durch Hitze oder Begasung mit Methylbromid) und **zertifiziert** werden. Die Paletten beziehungsweise Holzverpackung müssen eine Kennzeichnung gemäß IPPC (=Stempel) tragen (Codes, die Angaben über Art der Behandlung, Ländercode etc. enthalten. Die Richtlinien können unter der Homepage [www.ippc.int](http://www.ippc.int) entnommen werden. Die Zertifizierung wird in Österreich durch das Landwirtschaftsministerium vorgenommen.

## Begleitpapiere

Die folgenden Warenbegleitpapiere sind für Exporte nach Ägypten notwendig:

- **Ursprungszeugnis** (Ursprungsnachweis) bzw. **EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung** für Waren EU-Ursprungs (oder Ursprungserklärung für Ermächtigte Ausführer)

Man benötigt eine **EU-Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1)** als Ursprungsnachweis, um in den Genuss der Zollreduktion zu kommen, falls die eingeführte Ware im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens mit Ägypten präferiert ist. Dieses muss gemäß EU-Assoziationsabkommen nicht von der ägyptischen Botschaft in Wien legalisiert werden. Als Ursprungsnachweis wird auch die „Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers“ auf der Exportrechnung anerkannt. Diese muss handschriftlich (also nass) unterschrieben sein, damit sie vom ägyptischen Zoll akzeptiert wird.

Ursprungszeugnisse, die den Ursprung von Waren aus nicht EU-Ländern nachweisen (z.B. China, USA), sind der ägyptischen Botschaft bzw. im Wege der Österreichisch-Arabischen Handelskammer zwecks Legalisierung vorzulegen.

- Exportrechnung zweifach, in englischer, französischer oder arabischer Sprache, Vidierung durch das Zollamt (bei EUR.1-Warenverkehrsbescheinigung), versehen – E-Signaturen werden von den lokalen Behörden nicht anerkannt
- Frachtbrief/Bill of Lading dreifach und drei Kopien.
- Packlisten zweifach.

Gemäß Dekret 490/2021 werden die Frachtdokumente im Rahmen des neuen Advance Cargo Information (ACI) System in elektronischer Form akzeptiert. Für die Zollfreigabe muss jedoch gemäß Artikel 2 noch das originale Ursprungszeugnis bzw. EUR.1 vorgelegt werden.

Laut dem Ministerium für Handel und Industrie ist die Beglaubigung eines Ursprungszeugnisses durch die Botschaften nicht mehr erforderlich, die Beglaubigung der Wirtschaftskammer ist ausreichend. Gemäß des Erlasses des Finanzministerbeschlusses Nr. 430/2021 über die Durchführungsbestimmungen des Zollgesetzes Nr. 207/2020 ist auch die Beglaubigung der Handelsrechnungen nicht mehr erforderlich. Es genügt lediglich eine „broken down commercial invoice“ gemäß der Packliste.

Gemäß der Zolldirektion gelten für den Warenimport in Ägypten die folgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vorlage bzw. Beglaubigung von Exportrechnungen bzw. Ursprungsnachweisen:

#### **Ursprung der Ware aus der Europäischen Union:**

1. EUR.1 (vom Zoll bestätigt): Dieses muss gemäß EU-Assoziationsabkommen nicht von der ägyptischen Botschaft in Wien legalisiert werden.
2. Exportrechnung (keine Beglaubigung mehr notwendig)
3. Ein Produkt gilt dann als Ursprungserzeugnis der EU, wenn es die im Ursprungsprotokoll des Assoziations-Abkommens festgelegten Ursprungskriterien erfüllt.
4. Im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens sind bestimmte Waren europäischen Ursprungs bevorzugt, d.h. es fällt ein geringerer Zollsatz an. Um in den Genuss der Zollreduktion zu kommen, benötigt man die EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung.

#### **Alternativ**

Ursprungserklärungen des ermächtigten Ausführers auf der Exportrechnung: (Ausstellung durch Exporteur):

- Diese Ursprungserklärung muss handschriftlich (nass) vom ermächtigten Ausführer unterschrieben sein, um vom ägyptischen Zoll akzeptiert zu werden.
- Laut neuestem Erlass ist keine Beglaubigung mehr erforderlich.
- Gemäß Art. 22 (Protokoll 4) des EU-Assoziationsabkommens mit Ägypten kann der sogenannte "ermächtigten Ausführer" Ursprungserklärungen auf der Exportrechnung unabhängig vom Warenwert ausstellen. Der Status wird von der in Österreich zuständigen Zollverwaltung mittels Bescheid zuerkannt. Der Bescheid enthält u.a. die Bewilligungsnummer. Diese ist in der Ursprungserklärung aufzuführen.
- Solche Ursprungserklärungen (UE) berechtigen ebenfalls zu EU-Präferenzzöllen.
- Die Erklärung des ermächtigten Ausführers muss ordnungsgemäß und firmenmäßig gestempelt und mit einer nassen Unterschrift versehen sein, welche unterhalb derer nochmals mit Blockbuchstaben geschrieben sein muss.

#### **Alternativ**

1. Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis) anstelle des EUR1, von der zuständigen Handelskammer gestempelt.
  - Ein normales Ursprungszeugnis berechtigt nicht zur Zollreduktion (siehe oben)
2. Exportrechnung (muss nicht mehr von der zuständigen Handelskammer gestempelt sein)

#### **Ursprung der Ware aus Ländern, die mit Ägypten ein Handelsabkommen**

**unterhalten (z.B. GAFTA, EFTA):**

1. Ursprungszeugnis von der zuständigen Handelskammer gestempelt und beglaubigt seitens der ägyptischen Botschaft.
2. Rechnung (muss nicht mehr von der zuständigen Handelskammer bestätigt werden)
3. Nur im Falle, dass der Hersteller der Ware die Exportrechnung ausstellt, wird diese auch als Ursprungsdeklarierung akzeptiert, d.h. es muss kein zusätzliches Ursprungszeugnis beigebracht werden.
4. Vorausgesetzt: es handelt sich um ein Original der Exportrechnung und die Rechnung ist mit dem Vermerk „Made in -----“ versehen.

#### **Ursprung der Ware aus Ländern, die keine Handelsabkommen mit Ägypten unterhalten (z.B. USA, China)**

1. Ursprungszeugnis muss den Stempel der zuständigen Handelskammer aufweisen
  2. Exportrechnung Gemischter Ursprung
- Rechnungen bei Sendungen mit gemischtem Ursprung (EU/nicht EU) werden gemäß der ägyptischen Zollbehörde als nicht EU-Ware behandelt, wenn diese zusammen auf einer Exportrechnung bzw. einem Ursprungsnachweis aufscheinen.
    - Eine getrennte Verpackung (nach EU und nicht EU-Ware) ist insofern empfehlenswert, weil dadurch die Abfertigung am ägyptischen Zoll schneller und ohne Beschädigung der Ware durch Trennung bzw. Umschichtung vor Ort erfolgen kann.
    - Es ist aber nicht vorgeschrieben, dass die Verpackung getrennt erfolgen muss.
    - Gemäß den von uns befragten Spezialisten lautet im Idealfall die Erstellung einer Exportfracht bei Waren gemischten Ursprungs nach Ägypten wie folgt:
      - eine B/L (Frachtbrief) für die gesamte Sendung
      - getrennte Exportrechnungen
      - getrennte Ursprungsnachweise
      - getrennte Verpackung



## E-Ursprungsnachweise

Gemäß Dekret 490/2021 werden die Frachtdokumente im Rahmen des neuen Advance Cargo Information (ACI) System in elektronischer Form akzeptiert. Für die Zollfreigabe muss jedoch gemäß Artikel 2 noch das originale Ursprungszeugnis bzw. EUR.1 dem Zoll vorgelegt werden. Elektronische Ursprungszeugnisse werden grundlegend nicht akzeptiert.

## Beglaubigungsprozess

Es sind keine Beglaubigungen durch die Handelskammer oder die Ägyptische Botschaft mehr nötig. Wenn hier Fragen offen sind, kontaktieren Sie uns gerne via [kairo@wko.at](mailto:kairo@wko.at).

## Restriktionen

Anlässlich der Einfuhr von vielen **Lebensmitteln** (lebenden Tieren, Fleisch und Fleischwaren, Fisch- und Gemüsekonserven, Butter usw.) ist neben dem generellen Lizenzerfordernis ein **Gesundheitszeugnis**, anlässlich der Einfuhr von Pflanzen, frischem Obst und Gemüse ein phytosanitäres Zeugnis beizubringen. Zusätzliche Tests bei der Einfuhr sind die Regel. Pharmazeutische und kosmetische Produkte unterliegen einem strengen Registrierungsverfahren.

Im Zuge der BSE Krise wurde ein **generelles Importverbot für Lebewie und Fleischprodukte** aus den EU Staaten verhängt, das zwischenzeitlich jedoch wieder aufgehoben wurde.

Der Import von Geflügel im Ganzen ist erlaubt (Puten, Hühner). Auch verarbeitetes Geflügelfleisch (Wurstwaren) ist wegen der Behandlung mit Hitze bei der Verarbeitung erlaubt, solange im Exportland zum Zeitpunkt des Imports nach Ägypten keine Seuchen herrschen. Teile von Geflügel können nicht importiert werden. Voraussetzung für den Import von verarbeiteten Geflügel/Fleischprodukten aus Österreich nach Ägypten ist jedoch, dass auf Antrag an die hiesige Veterinärbehörde eine Delegation des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums (darunter zwei Tierärzte) die Fabrik der Herstellerfirmen auf Einhaltung diverser Vorgaben wie Halal-Behandlung, Lizenzierungen etc. inspiziert. Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich von österreichischen Herstellern über die offizielle Handelsvertretung (AußenwirtschaftsCenter Kairo) an das Landwirtschaftsministerium zu richten:

Central Administration Quarantine

Ministry of Agriculture and Land Reclamation

General Organisation for Veterinary Resources - GOVS

1 Nadi Elsaid Street, Dokki, Giza

T +20-2-3748 1763, 3337 2866, -346, 3748 1750

F +20-2-3337 3889, 3336 3582

Aus Sicherheitsgründen unterliegt die Einfuhr von Chemikalien (in Pulverform) einer Laboruntersuchung seitens der Behörden am Ankunftshafen (40 Posten). Lebensmittel und Medikamente werden anlässlich des Importes ebenfalls von der Export-Import-Kontrollbehörde bzw. dem Gesundheitsministerium untersucht.

## Artenschutz

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier – (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder Ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr-, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)711 00 – 611402, W [www.cites.at](http://www.cites.at) (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das [AußenwirtschaftsCenter Kairo](http://www.aussenwirtschaftscenterkairo.at) hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.

Stand: 15.06.2022

Quelle: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/aegypten-export-import.html>